

## Mietpreisliste für die PUMI Fahrmischerpumpe

Reichweite horizontal bis 19 Meter\* (ohne Verlängerung)

Reichhöhe vertikal bis 24 Meter

Abmessungen und Gewichte

4 Achsen, davon zwei angetrieben, **ohne Allrad!**

2,60 m Fahrzeugbreite

4,60 m Fahrzeugbreite bei ausgefahrener Abstützung (r/l)

3,95 m Fahrzeughöhe (leer)

9,70 m Fahrzeuglänge über alles

5 Kubikmeter Mischtrommelinhalt, maximal

18.400 kg Fahrzeuggewicht leer

32.000 kg Fahrzeuggewicht voll

Motor / Schadstoffgruppe EURO 6



Warten Sie nicht mehr auf Beton oder die Betonpumpe, denn mit dem PUMI trifft beides pünktlich auf der Baustelle ein. Dieses ausgereifte Spezialfahrzeug hilft Ihnen Kraft, Zeit und Geld zu sparen. Ob Streifenfundament, Bodenplatte, Zwischendecke oder der Ringanker, mit dem PUMI wird der Beton schnell und kostengünstig zur Einbaustelle gefördert. Ein weiterer Vorteil ist, die Steuerung der Pumpe erfolgt durch den Maschinisten mit einer Funkfernbedienung, wodurch eine sehr punktgenaue Mastführung und sauberes Arbeiten gewährleistet ist. Bei einem Bedarf von über 5 m<sup>3</sup> Beton wird der zusätzlich benötigte Beton von einem anderen Mischfahrzeug (siehe Bild links) übernommen.

**Bitte beachten Sie, es lässt sich mit dem PUMI kein erdfuchter Beton fördern.**

<b>An- und Abfahrtpauschale je Einsatz</b>	65,00 €
Förderleistung mit Mast, maximal 19 Meter Reichweite, bei Bedarf mit zusätzlicher Schlauchleitung* bis 3m <sup>3</sup>	185,00 €
(*zusätzliche Verlängerung, Mast +20m Schlauch bis max. 40m weit möglich, dann Größtkorn 8mm!) bis 6m <sup>3</sup>	225,00 €
	bis 15m <sup>3</sup> 255,00 €
	bis 20m <sup>3</sup> 275,00 €
	bis 25m <sup>3</sup> 305,00 €
	bis 30m <sup>3</sup> 325,00 €
	bis 35m <sup>3</sup> 345,00 €
	bis 40m <sup>3</sup> 365,00 €
Ab einer Fördermenge über 40 m <sup>3</sup> berechnen wir	pro cbm 9,80 €
Einsatz / Nutzung des pneumatischen Quetschverschlusses am Auslaufschlauch (Kleckerstopp)	20,00 €
Bei Förderleistung unter 15 m <sup>3</sup> pro Std. berechnen wir die Leistung im Stundensatz:	150,00 €
Für das Umsetzen der Pumpe auf der Baustelle berechnen wir pro Standortwechsel / Rüstzeit:	70,00 €
Ist die Reinigung der Pumpe auf der Baustelle nicht möglich, dann berechnen wir für die fachgerechte Entsorgung	120,00 €
Für die Montage und den Einsatz einer Rohrleitungsreduzierung von 125 auf 65mm, berechnen wir pauschal	20,00 €
Für die Schlauchverlängerung an Mast 19m + Schlauch, max. 21m, berechnen wir ab Mastende pro Meter Schlauch	6,00 €
Anpumphilfe / Gleitfördermittel, wird bei Schlauchverlängerung benötigt, berechnen wir pro Beutel	13,00 €
Für den erhöhten Verschleiß bei der Förderung von Stahlfaserbeton, berechnen wir pro m <sup>3</sup>	2,50 €
Der Mindestumsatz beträgt auch bei vergeblicher Anfahrt / Storno < 48 Stunden pauschal	250,00 €
Saisonzuschlag 15.11. bis 15.03. pro Einsatz	30,00 €

Achtung! Bei der Bestellung bitte auf freie Zufahrt, mind. 4m Breite achten! Eine ausreichende Stellfläche von B= 4m x L= 10m nur für die PUMI, plus eventuelle Stellfläche für einen Fahrmischer von L 9m x B 3m. Wenderadius vor der Einfahrt mind. 10 m, keine Oberleitung oder Bäume! Eventuell benötigte Genehmigungen müssen immer vorher vom Auftraggeber beantragt und eingeholt werden!

Alle Preisangaben verstehen sich rein **netto zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer**, es gelten unsere "allgemeinen Geschäfts-, Miet- und Lieferbedingungen". Die hier angegebenen Preise sind nicht rabattierbar, für Schlauch- und andere Autobetonpumpen gilt eine gesonderte Preisliste! Stand: 03.2020

# Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen für Betonfördergeräte der Havelbeton GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen mit Rohr- oder Schlauchleitung und Zubehör durch die Havelbeton GmbH & Co. KG (Havelbeton) an einen Vertragspartner (Mieter). In der Regel erfolgt die Vermietung mit Bedienpersonal. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Havelbeton zuvor schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Mietbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Havelbeton in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 01.2015.

## 2. Angebote, Vertragsschluss, Preise

Angebote von Havelbeton sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch Havelbeton oder der Bereitstellung der Mietsache für den Mieter am Einsatzort zustande. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die am Tage der Leistung gültige Preisliste als vereinbart. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der Kernarbeitszeit und oder in der kalten Jahreszeit können gesondert vereinbart werden.

## 3. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietsache ggf. mit Bedienpersonal während der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit Eintreffen der Mietsache am Einsatzort, spätestens jedoch bei Verlassen der dem Einsatzort nächstgelegenen öffentlichen Straße. Die Mietzeit endet mit dem Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die dem Einsatzort nächstgelegene öffentliche Straße erreicht hat.

Vereinbarte Termine werden von Havelbeton nach Möglichkeit eingehalten. Havelbeton kommt erst in Verzug nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Störungen des Betriebsablaufs oder des Straßenverkehrs, welche bei Vereinbarung des Liefertermins nicht vorhersehbar waren.

Schadensersatzansprüche des Mieters, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Havelbeton, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von Havelbeton arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Mietsache liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Mietsache resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet Havelbeton nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung auf € 2.500.000,00 je Schadensfall und für alle Schadensereignisse eines Jahres auf das 3-fache dieser Summe begrenzt.

## 4. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die für den Transport der Mietsache eingesetzten LKW mit bis zu 45 t Traglast den Einsatzort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Weiterhin muss ein geeigneter Aufstellort vorhanden sein, von dem aus der Pumpvorgang gefahrlos betrieben werden kann. Der Mieter hat ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen für die Benutzung der Stellflächen, für Straßen- und Bürgersteigabspernungen etc. rechtzeitig zu erwirken. Er hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Betonpumpe) stromlos geschaltet sind.

Der Mieter hat alle für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb der Mietsache einschließlich Förderleitungen und Zubehör erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat am Einsatzort einen Wasseranschluss zu unentgeltlichem Gebrauch und Wasserentnahme bereit zu halten, um Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen zu ermöglichen.

Wird die Mietsache mit Bedienpersonal vermietet, darf sie ausschließlich von diesem bedient werden und der Mieter hat dessen Anweisungen zu befolgen. Der Mieter hat Personal zu stellen, das unentgeltlich auf Anweisung von Havelbeton den Auf- und Abbau der Mietsache erledigt, sowie Schmiermittel für die Rohrleitung (z. B. Zementpaste) und Platz an der Einsatzstelle zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten bereitzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Er stellt Havelbeton von Ansprüchen Dritter frei.

Storniert der Mieter den vorgesehenen Beginn der Mietzeit nicht spätestens 24 Stunden zuvor, behält sich Havelbeton vor, alle Kosten für die Anlagen-, Fahrzeug- und Personalvorhaltung gemäß der am Tag der Leistung gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Stornierung des Termins aus Gründen erforderlich war, die Havelbeton zu vertreten hat. Witterungsbedingte Absagen nach Ablauf der 24 Stunden-Frist gelten als vom Mieter zu vertreten, wenn mit den Witterungseinflüssen bei Vereinbarung des Termins normalerweise gerechnet werden musste. Stornierungen haben unverzüglich telefonisch an 03301 81950 und anschließend schriftlich per E-Mail an "info@havelbeton.de" oder per Telefax an 03301 819517 zu erfolgen.

## 5. Zahlungen

Rechnungen sind grundsätzlich sofort fällig und ohne Abzug in bar und nur nach besonderer Vereinbarung per Überweisung, Scheck oder Wechsel zu zahlen.

Ist der Mieter Unternehmer, verzichtet er darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass sein Anspruch, auf den / das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von Havelbeton nicht bestritten, oder anerkannt, bzw. rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

Aufrechnungen durch den Mieter sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Anspruch von Havelbeton anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

Die Zahlungsfähigkeit des Mieters wird bei Vertragsschluss vorausgesetzt. Der Mieter versichert, dass Er am Tag der Bestellung über ausreichende Bonität zur Tilgung der Forderungen verfügt. Werden Havelbeton später Umstände, wie die Einstellung der Zahlungen o.ä. bekannt, ist Havelbeton zur Einstellung der Lieferungen- und Leistungen berechtigt. In diesem Fall, werden alle, Forderungen sofort fällig. Havelbeton ist berechtigt, mit und gegen fällige Forderungen aufzurechnen, die ihr oder einer Gesellschaft, an der Havelbeton unmittelbar oder mittelbar mit

mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Mieter zustehen bzw. die der Mieter gegen eine dieser Firmen hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Käufer erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Mieter vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen jedenfalls in gesetzlicher Höhe, wobei es Havelbeton freisteht, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen von Havelbeton zu tilgen, so bestimmt Havelbeton – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## 6. Sicherungsrechte

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen von Havelbeton gegen den Mieter aus Mietverträgen tritt der Mieter an Havelbeton folgende Forderung ab: alle Forderungen aus Werk- oder Dienstverträgen des Mieters gegen seinen jeweiligen Auftraggeber, sofern für die Erfüllung der Werk- oder Dienstleistung die jeweilige Mietsache vom Mieter zur Vertragserfüllung verwendet wurde. Havelbeton nimmt diese Abtretung an. Ergänzend gelten die Sicherungsrechte gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Havelbeton in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 01.2015, wenn der Mieter Unternehmer ist und er Beton von Havelbeton gekauft, den er mit der Mietsache fördert.

## 7. Unterwasserbeton

Soweit für die Mietsache durch den Vermieter eine Rohr- oder Schlauchförderung unter Wasser verwendet werden soll, haftet der Mieter bei eventuellem Verlust der Förderleitungen in vollem Umfang für Ersatz.

## 8. Verarbeitung personenbezogener Daten

Havelbeton weist den Mieter gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die von ihm erfassten „personenbezogenen Daten“ entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach der jeweils gültigen- und aktuellen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Ist der Mieter Unternehmer, so ist Erfüllungsort der Sitz von Havelbeton. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist nach Wahl von Havelbeton der Sitz von Havelbeton, der Sitz des Käufers oder der Ort der Leistung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen oder Teile davon nichtig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen und übrigen Teile der Bedingungen ihre Gültigkeit. Die entfallenen Bestimmungen sind dann durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien entsprechen. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen für Betonfördergeräte der Havelbeton GmbH & Co. KG Stand 01.2020

## Großmastpumpe M38



## Fahrmischerpumpe PUMI M21

